

Arzt darf am fremden Ärztehaus Werbung für seine Praxis machen

Berufsgericht: Trotz unmittelbarer Nähe zur Konkurrenz kein unkollegiales Verhalten

MANNHEIM (juk). Ärzte dürfen auf einer großen Videowand für sich werben – auch wenn sich der Bildschirm an einem Haus befindet, in dem nicht der Werbende selbst, sondern Kollegen ihre Praxis betreiben. Das Bezirksberufsgericht für Zahnärzte in Mannheim fand an einer solchen Reklame nichts Unkollegiales.

Seit Ende Oktober 2005 nutzt ein Zahnarzt in Pforzheim die 15 Quadratmeter große Fläche auf der Videowand, um auf seine 350 Meter entfernte liegende Praxis aufmerksam zu machen. Alle vier Minuten erscheint der Werbetext mit dem Namen des Arztes, der Praxisanschrift, den Sprechzeiten und folgenden Zeilen: „Hypnose beim Zahnarzt, ein Weg zur entspannten Behandlung“.

Kammer forderte den Verzicht

Das ging zwei Zahnärzten zu weit, die ihre Praxis in dem Haus betreiben, an dem die Videowand angebracht war. Es folgte eine Beschwerde bei der Zahnärztekammer. Die verlangte, daß der Zahnarzt die Werbung unterlasse, weil sie unkollegial sei.



An einem Haus in Pforzheim befindet sich die Videowand, auf der der Zahnarzt Werbung macht.

Foto: privat

Zu Unrecht, wie das Berufsgericht in Mannheim jetzt entschied. Es stufte die Werbung mit dem Videoboard nicht als unlauter ein. Damit habe

sich der Arzt auch nicht unkollegial verhalten. „Werbung mittels Videoboard ist generell nicht unlauter“, heißt es in der Begründung der Richter. Und: „Die Tatsache, daß in der Nähe einer gewerblich genutzten Werbefläche ein Konkurrent seine Praxis hat, begründet für sich allein noch kein unkollegiales Verhalten.“

Konkurrenzschutz ist kein Grund für Werbeverbot

Damit lag das Berufsgericht auf der Linie von Rechtsanwalt Jens Pätzold, der den Arzt vor Gericht vertrat. Der Schutz vor dem Verlust von Patienten sei kein Grund, Werbung zu verbieten. Das Bundesverfassungsgericht habe zudem schon entschieden, daß der Schutz vor Konkurrenz und Umsatzverlust allein nicht ausreiche, um die Berufsfreiheit, zu der die Werbung gehört, zu beschränken.

„Etwas anderes ist es natürlich, wenn direkt am Praxiseingang des Konkurrenten jemand steht, der die Patienten vom Betreten abhält oder sie abwirbt“, ergänzt Pätzolds Kollegium Katri Hele-

na Lyck. Ihr Fazit: Grenzen für Arztwerbung gibt es immer weniger.

Urteil des Bezirksberufsgerichts Mannheim, Az.: BG 5/06

38. Weltforum der Medizin
Internationale Fachmesse mit Kongress